



Hilfsmittelleistungserbringer im Versorger-Netzwerk

Informationen der Hilfsmittelversorgung in elektronische Patientenakte integrieren

Mit vorliegendem Entwurf zum Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) konkretisiert der Gesetzgeber die Vorhaben zum Ausbau der Telematikinfrastruktur und ihren Anforderungen. Im Besonderen soll hierbei ein verlässlicher und datensicherer Rahmen für die elektronische Patientenakte (ePA) geschaffen werden. Hierbei ist u. a. vorgesehen, dass die Versorgung durch Physio- und Psychotherapeuten, Pflegepersonal und Hebammen in der digitalen Patientenakte verarbeitet werden können und dass diese Berufsgruppen entsprechend an die ePA-Strukturen angebunden werden.

Eine Regelung, die vorsieht, dass auch die Informationen zur Hilfsmittelversorgung in die digitale Patientenakte eingebunden werden können, fehlt nach wie vor. Damit werden Chancen für eine effektivere Patientenversorgung vertan.

Hilfsmittelleistungserbringer im Versorger-Netzwerk

Die Mehrzahl der Versorgungen findet interdisziplinär bzw. interprofessionell statt. Die Hilfsmittelleistungserbringer sind in ihrer Arbeit in täglichem Austausch mit Ärzten, entlassenden Kliniken und Pflege und stellen diesen versorgungsbezogene Informationen sowie Dokumentationen über konkrete Versorgungen, Versorgungsverläufe und -fortschritte, sowie -komplifikationen zur Verfügung. So werden bspw. Gewichtsverläufe im Rahmen einer enteralen Ernährung, Komplikationen im Rahmen einer Stoma-, CPAP-Versorgung oder Informationen zur Compliance bspw. im Rahmen einer Dekubitus- oder Kompressionstherapie an die an der konkreten Versorgung des Patienten beteiligten Partner übermittelt.

Dieser Informationsaustausch zwischen ärztlichen und nicht-ärztlichen Leistungserbringern und Versicherten ist im Sinne einer sicheren Versorgung unerlässlich und muss dabei die Möglichkeiten eines weiterentwickelten Informationsaustausches, wie ihn die digitale Patientenakte bietet, nutzen können. Nur so kann eine informationsdurchlässige, medienbruchfreie und datensichere Hilfsmittelversorgung gewährleistet werden.

Sollte die Verarbeitung von Informationen der Hilfsmittelversorgung innerhalb der ePA nicht (zeitnah) ermöglicht werden, so befürchten wir die Verstetigung und aufgrund der Etablierung einer digitalen Dokumentationssystematik ggf. sogar die Verstärkung von Medienbrüchen. Vor allem aber sind Informationsverluste auf dem Weg des Patienten durch die Phasen seiner Erkrankung zu erwarten, sobald eine Hilfsmittelversorgung benötigt wird, jedoch nicht in die Patientenakte integriert werden kann. Verstärkt wird die Problematik bei der hohen Zahl multimorbider Patienten mit multiplem Versorgungsbedarf.

Angesichts technischer Möglichkeiten ist ein solches Informationsdefizit, das im Falle der Hilfsmittelversorgung maßgeblich die medizinische Versorgung beeinträchtigen kann, nicht hinzunehmen.

Lösung

Die in der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) zusammengeschlossenen Verbände setzen sich dafür ein, dass die Informationen der Hilfsmittelversorgung strukturiert dokumentiert und zu den relevanten Leistungserbringern transportiert werden können.

Die ePA-Regelungen müssen sich somit auch auf die Hilfsmittelversorgungen erstrecken. Die sonstigen Leistungserbringer nach § 126 SGB V müssen in die Regelungen nach § 352 SGB V einbezogen werden.

Die IGHV

Die Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) vereint einen Großteil der Leistungserbringerverbände der Hilfsmittelversorgung, so die Mehrheit der bundesweit tätigen Sanitätshäuser, Orthopädie-, Reha- und Schuhtechniker, Homecare-Unternehmen und die maßgeblichen Herstellerverbände von Hilfsmitteln und Medizinprodukten.